

21. April 1982

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:
 - WFD 7 (02 3, 03 4) zum Vollzug
 - EA 5 zur Kenntnis

Durchführung einer Diplomatischen Konferenz in der Schweiz zur
 Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfes
 über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 1. April 1982
 (Beilage)

Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 14. April 1982
 (Zustimmung)


Finanzdepartement. Mitbericht vom 16. April 1982 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft veranstaltet in der Zeit vom 31. Januar bis 18. Februar 1983 im Internationalen Konferenzzentrum in Genf (CICG) eine Diplomatische Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT) ausgearbeiteten Konventionsentwurfes über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf. Zur Teilnahme eingeladen werden alle Mitgliedstaaten von UNIDROIT, UNO-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder von UNIDROIT sind sowie - als Beobachter - Vertreter der Kommission der Vereinten Nationen für das internationale Handelsrecht (CNUDCI/UNCITRAL), der Europäischen Gemeinschaft (EG), des Europarates, der Haager Konferenz für das internationale Privatrecht, der Internationalen Arbeitsorganisation (OIT/ILO), der Internationalen Handelskammer (CCI) und allfälliger weiterer interessierter Organisationen.
2. Für die Durchführung der Konferenz wird zulasten der Kreditrubrik 0.402.321.01/2 ein Betrag von Fr. 300'000.-- zur Verfügung gestellt. Die weiteren Fr. 75'000.-- gemäss Konferenzbudget sind durch einen Beitrag von UNIDROIT gedeckt.
3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug beauftragt, Als Commissaire général, der für die technische Organisation der Konferenz, insbesondere für die Verhandlungen mit dem CICG und für die Rekrutierung des Konferenzpersonals verantwortlich ist, wird Herr Gebhard Bärlocher, Stellvertreter des Chefs der Sektion internationale wissenschaftliche Angelegenheiten und Umweltschutz des Departements für auswärtige Angelegenheiten, bestimmt.
4. Nach Abschluss der Konferenz erstattet das Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesrat über ihren Verlauf und ihre Ergebnisse Bericht und legt eine detaillierte Abrechnung vor.




 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
 Département fédéral de justice et police
 Dipartimento federale di giustizia e polizia

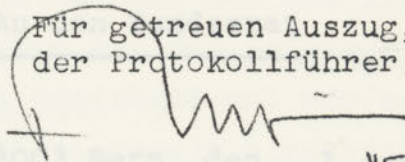
- 2 -

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EJPD	7	(GS 3, BJ 4)	zum Vollzug
- EDA	6	zur Kenntnis	
- EFD	7	" "	
- EFK	2	" "	
- FinDel	2	" "	

Ausgeteilt

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



30. Bern, den 1. 11. 1982

1. Auf Antrag des EJPD vom 28. Oktober 1981 hat der Bundesrat am 4. November 1981 im Sinne eines Vor-entscheides seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt, in der Schweiz eine Diplomatische Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT) ausgearbeiteten Konventionentwurfes über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf durchzuführen (Beilage I).

Diese Zustimmung stand unter dem Vorbehalt:

- a) dass das von UNIDROIT im November 1981 nach Rom einberufene Regierungsexpertenkomitee, welches den in Bukarest vorbereiteten Entwurf zu überarbeiten hatte, zu Ergebnissen gelange, die eine ausreichende Gewähr für die Annahme der Konvention durch eine repräsentative Anzahl von interessierten Staaten böten;
- b) dass die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Konferenz gegeben seien.



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Durchführung einer Diplomatischen Konferenz
 in der Schweiz zur Beratung und Verabschie-
 dung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfes
 über die Stellvertretung beim internatio-
 nalen Warenkauf

Ausgeteilt

An den Bundesrat

3003 Bern, den 1. April 1982

1. Auf Antrag des EJPD vom 28. Oktober 1981 hat der Bundesrat am 4. November 1981 im Sinne eines Vor-entscheidendes seine grundsätzliche Zustimmung zu dem Vorhaben erteilt, in der Schweiz eine Diplomatische Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT) ausgearbeiteten Konventionsentwurfes über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf durchzuführen (Beilage I).

Diese Zustimmung stand unter dem Vorbehalt:

- a) dass das von UNIDROIT im November 1981 nach Rom einberufene Regierungsexpertenkomitee, welches den in Bukarest vorberatenen Entwurf zu überarbeiten hatte, zu Ergebnissen gelange, die eine ausreichende Gewähr für die Annahme der Konvention durch eine repräsentative Anzahl von interessierten Staaten böten;
- b) dass die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Konferenz gegeben seien.

2. Durch den Beschluss des Bundesrates wurde das EJPD ermächtigt, den Generalsekretär von UNIDROIT über den positiven Vorentscheid zu benachrichtigen, was durch Vermittlung des schweizerischen Delegierten im Regierungsexpertenkomitee geschehen ist.

Ausserdem wurde das EJPD beauftragt, im Einvernehmen mit dem EDA und dem EFD einen detaillierten Organisationsplan und ein entsprechendes Budget auszuarbeiten, welche dem Bundesrat als Grundlage für den definitiven Entscheid dienen sollten.

Dieser Auftrag wird hiermit erfüllt.

3. Das Regierungsexpertenkomitee, welches vom 2. - 13. November 1981 am Sitz des UNIDROIT in Rom tagte, hat den Konventionsentwurf gestützt auf Empfehlungen dreier unabhängiger Gutachter aus den verschiedenen interessierten Rechtskreisen (anglo-amerikanischer, kontinentaleuropäischer und sozialistischer Rechtskreis) so überarbeitet und gestrafft, dass die unter Ziffer 1 a) hievorgenannte Bedingung als erfüllt betrachtet werden kann. In einem "tour de table" zum Abschluss der Tagung haben sämtliche 29 vertretenen Länder den Entwurf positiv beurteilt und ihn als taugliche Vorlage für die vorgesehene Diplomat-sche Konferenz bezeichnet (Beilage II).
4. Um die unter Ziffer 1 b) erwähnten organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, hat sich das EDA bereit erklärt, für die Vorbereitung und Abwicklung der Konferenz Herrn Gebhard Bärlocher, Sektion internationale wissenschaftliche Angelegenheiten und Umweltschutz, zur Verfügung zu stellen. Herr Bärlocher ist aufgrund seiner Erfahrungen als ehemaliger stellvertretender Personaldirektor einer internationalen Organisation und aus seiner jetzi-

gen Tätigkeit als schweizerischer Delegierter bei den europäischen wissenschaftlichen Organisationen mit den Gepflogenheiten internationaler Konferenzen und den Erfordernissen für ihre Durchführung bestens vertraut. Er würde als "Commissaire général" die volle Verantwortung für die organisatorischen Belange der Diplomatischen Konferenz übernehmen.

Dabei stände ihm folgender, am Konferenzort Genf rekrutierter Mitarbeiterstab zur Verfügung:

Commissaire général

(Sekretariat/Rechnungswesen)

Chef Konferenzdienste

Chef Dolmetscher

(Dolmetscher und Techniker für Simultananlagen)

(Personal-Rekrutierung; Informationsschalter; Druckerei, Dokumentenverteilung; Botendienst)

Koordinator Sprachendienst

(Uebersetzer, Protokollführer, Daktylos)

(Für weitere Einzelheiten der Organisation, vgl. Organisationsplan in Beilage III)

5. Die wissenschaftliche Vorbereitung und Durchführung der Konferenz ist Sache des Sekretariats von UNIDROIT, das auch den Konferenzsekretär und wissenschaftliche Mitarbeiter für die Bearbeitung der Texte und Anträge stellt. UNIDROIT ist ferner verantwortlich für die Ausarbeitung des Konferenzreglements und die Arbeitsorganisation im Plenum sowie in den Subkommissionen.

6. Die Konferenz findet in Genf statt, wo das Internationale Konferenzzentrum dem Bund unentgeltlich zur Verfügung steht. Wegen der grossen Auslastung dieses Zentrums musste die Konferenz auf die Zeit vom 31. Januar bis 18. Februar 1983 angesetzt werden.

- Am 31. Januar könnten die Einschreibung der Delegierten sowie Vorgespräche im Hinblick auf die Wahl der Konferenzorgane stattfinden. Der offizielle Beginn der Konferenz selbst mit einer Eröffnungssitzung im Plenum ist für den 1. Februar, 10.00 Uhr, vorgesehen.

Die Konferenz sollte am 16. oder 17. Februar beendet werden können, wobei der 18. als Reserve eingeplant wird. Ab 21. Februar 1983 ist das CICG für eine andere Veranstaltung belegt.

7. Die unter Ziffer 1 b) erwähnten finanziellen Voraussetzungen sind ebenfalls erfüllt.

a) In einem bereits 1979 erstellten überschlagsmässigen Budget wurden die Kosten für die Durchführung der Diplomatischen Konferenz auf rund 300'000 Franken geschätzt, berechnet auf eine Konferenzdauer von 2 Wochen. Dieser Betrag wurde in der Folge, nach Rücksprache mit der Eidg. Finanzverwaltung, unter der Kreditrubrik 0.402.321.01/2 erstmals ins Budget 1981 eingesetzt und dann ins Budget 1982 übernommen. Wegen der weiteren Verschiebung, die sich aus den Unsicherheiten über die materiellen Erfolgchancen ergeben hat, muss die gleiche Summe nun ins Budget 1983 übertragen werden.

- b) Von Seiten des UNIDROIT war ursprünglich geplant gewesen, die Folgekonferenz zu Bukarest am Sitz des Instituts in Rom durchzuführen. Für diesen Zweck wurde im Institutsbudget eine bestimmte Summe reserviert, die aus einer rückwirkenden Beitragserhöhung des Sitzstaates Italien resultierte. Nachdem die Durchführung in Rom an infrastrukturellen Schwierigkeiten gescheitert, seitens der Schweiz aber die prinzipielle Bereitschaft signalisiert worden war, die Konferenz in unserem Land zu beherbergen, erklärte sich UNIDROIT bereit, an eine in der Schweiz stattfindende Konferenz einen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag wurde auf rund Lit. 50'000'000 beziffert, was 1980 rund SFr. 100'000.-- entsprach. Die neuerliche Berechnung, nunmehr unter Annahme einer 2 1/2 - 3 wöchigen Konferenzdauer, ergab, dass mit gesamthaft Fr. 400'000.-- eine angemessene Durchführung der Veranstaltung gesichert sein sollte.
- c) Die bereits erwähnte Verzögerung des Entscheids über die definitive Durchführung der Konferenz hat nun allerdings dazu geführt, dass der Kostenbeitrag von UNIDROIT infolge des Zerfalls der Lira auf rund Fr. 75'000.-- zusammengeschrumpft ist. Wegen eines Uebermittlungsfehlers auf dem diplomatischen Weg misslang auch der im November 1981 (gestützt auf den Vorentscheid des Bundesrates vom 4.11.81) unternommene Versuch, an der Generalversammlung von UNIDROIT anfangs Dezember 1981 einen schweizerischen Antrag auf entsprechende Korrektur des Institutsbudgets einzubringen. Anlässlich einer Besprechung vom 6. Februar 1982 in Rom hat uns aber der Generalsekretär von UNIDROIT

bestätigt, dass der Kostenbeitrag von Lit. 50'000'000 zum gegenwärtigen Wert sichergestellt ist. UNIDROIT wird den Betrag von SFr. 75'000 überweisen, sobald der Bundesrat definitiv Beschluss gefasst hat; durch Anlage in der Schweiz ist Gewähr dafür gegeben, dass diese Summe einer weiteren grösseren Entwertung in Italien entzogen ist. Ausserdem wird noch die Möglichkeit abgeklärt, im UNIDROIT-Budget 1983 eine zusätzliche Rückstellung als Notreserve vorzusehen.

Das Budget, das für diesen Antrag als Grundlage dient, rechnet indessen lediglich mit der zweifelsfrei zur Verfügung stehenden Gesamtsumme von Fr. 375'000.--. Es wurde aufgrund der soeben geschilderten Situation nochmals überarbeitet, wobei namentlich im Bereich der gesellschaftlichen Anlässe sowie durch Straffung der Einsatzpläne für Dolmetscher und Sprachendienste Einsparungen erzielt werden konnten, die es erlauben, die Kosten im Rahmen dieses Betrages zu halten, ohne die von der Schweiz erwartete Qualität der Organisation zu gefährden.

8. Im einzelnen gehen die Berechnungen von folgenden Voraussetzungen aus:

- a) Das Konferenzzentrum in Genf steht kostenlos zur Verfügung.
- b) Die EDMZ stellt Schreibmaschinen, Diktiergeräte und grösseres Büromaterial leihweise zur Verfügung. Papier und kleineres Büromaterial sowie die Druckkosten für die Informationsbroschüre werden preisgünstig fakturiert.

- c) Die Gesamtdauer der Konferenz wird 3 Wochen nicht überschreiten.
- d) Erwartet werden an die 200 Teilnehmer. Sie rekrutieren sich namentlich aus den 50 Mitgliedsländern von UNIDROIT; eingeladen werden aber auch alle UNO-Mitgliedstaaten, die nicht bereits als UNIDROIT-Mitglieder begrüsst werden. Dazu verschiedene internationale gouvernementale und nicht gouvernementale Organisationen als Beobachter. Diese Annahme basiert auf den Erfahrungen der Wiener UNCITRAL-Konferenz von 1980 über den internationalen Warenkauf.
- e) Die Konferenzsprachen sind Englisch und Französisch. Dolmetscherdienst für weitere Sprachen müssten von den Delegationen, die sie beanspruchen, selbst bezahlt werden.
- f) Protokolle werden lediglich von den Sitzungen des Plenums und der Subkommission erstellt, die den Entwurf materiell diskutiert.

Die budgetierten Auslagen verteilen sich wie folgt:

Personalkosten	Fr. 330'000
Materialkosten	7'000
Gesellschaftliche Anlässe	29'300
Verschiedenes	<u>8'700</u>
T o t a l	Fr. 375'000 =====

(Für den detaillierten Budgetplan vgl. Beilage IV)

Die Gehaltsansätze für das Konferenzpersonal sind durch das Eidg. Personalamt geprüft und das Budget von der Eidg. Finanzverwaltung begutachtet worden.

Der Totalbetrag von Fr. 375'000.-- wird fast zur Gänze während der Konferenz in Genf ausgegeben. Nach den für internationales Konferenzpersonal geltenden Normen müssen Taggelder zu Beginn der Konferenz und Entschädigungen vor ihrem Abschluss bezahlt werden. Es ist daher vorgesehen, wie bei der seinerzeitigen Diplomatischen Konferenz über humanitäres Recht ein Konto bei der Schweizerischen Bankgesellschaft in Genf, Filiale Internationales Konferenzzentrum, 15 rue de Varembe, zu eröffnen. Das Eidg. Kassen- und Rechnungswesen sowie UNIDROIT hätten die in Ziffer 7 hievor genannten Summen vor dem 31. Januar 1983 auf dieses Konto zu überweisen.

Der Commissaire général wird nach Abschluss der Konferenz über die Auslagen eine genau belegte Abrechnung erstellen.

9. Die Delegationen der Staaten und Organisationen, welche an der vom 31. Januar bis 19. Februar 1983 stattfindenden diplomatischen Konferenz in Genf teilnehmen, geniessen die Vorrechte und Immunitäten, die von der UNO-Konvention über Spezialmissionen vom 8. Dezember 1969 vorgesehen sind.

Auf das Sekretariat der Konferenz finden die einschlägigen Bestimmungen des Sitzabkommens Anwendung, welches am 19. April 1946 zwischen dem Bundesrat und dem Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde.

Die in Abschnitt 15, lit. b) des Sitzabkommens vorgesehene Steuerbefreiung wird jedoch nicht ausgedehnt auf die Mitarbeiter des Konferenzsekretariats, insbesondere jene schweizerischer Nationalität, welche nicht schon aufgrund ihres bisherigen Status von den Steuern befreit sind.

10. Das EDA und das EFD haben diesem Antrag im kleinen Mitberichtsverfahren zugestimmt.

Aufgrund dieser Vorbereitungen, mit denen die Bedingungen des Vorentscheids vom 4. November 1982 erfüllt sind, stellen wir den

A n t r a g

1. Die Schweizerische Eidgenossenschaft veranstaltet in der Zeit vom 31. Januar bis 18. Februar 1982 im Internationalen Konferenzzentrum in Genf (CICG) eine Diplomatische Konferenz zur Beratung und Verabschiedung eines vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts in Rom (UNIDROIT) ausgearbeiteten Konventionentwurfes über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf. Zur Teilnahme eingeladen werden alle Mitgliedstaaten von UNIDROIT, UNO-Mitgliedstaaten, die nicht Mitglieder von UNIDROIT sind sowie - als Beobachter - Vertreter der Kommission der Vereinten Nationen für das internationale Handelsrecht (CNUDCI/UNCITRAL), der Europäischen Gemeinschaft (EG), des Europarates, der Haager Konferenz für das internationale Privatrecht, der Internationalen Arbeitsorganisation (OIT/ILO), der Internationalen Handelskammer (CCI) und allfälliger weiterer interessierter Organisationen.
2. Für die Durchführung der Konferenz wird zulasten der Kreditrubrik 0.402.321.01/2 ein Betrag von Fr. 300'000.-- zur Verfügung gestellt. Die weiteren Fr. 75'000.-- gemäss Konferenzbudget sind durch einen Beitrag von UNIDROIT gedeckt.

3. Das Justiz- und Polizeidepartement wird mit dem Vollzug beauftragt, Als Commissaire général, der für die technische Organisation der Konferenz, insbesondere für die Verhandlungen mit dem CIGG und für die Rekrutierung des Konferenzpersonals verantwortlich ist, wird Herr Gebhard Bärlocher, Stellvertreter des Chefs der Sektion internationale wissenschaftliche Angelegenheiten und Umweltschutz des Departements für auswärtige Angelegenheiten, bestimmt.
4. Nach Abschluss der Konferenz erstattet das Justiz- und Polizeidepartement dem Bundesrat über ihren Verlauf und ihre Ergebnisse Bericht und legt eine detaillierte Abrechnung vor.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

H. Jung

- Beilagen: I BRB vom 4.11.82 (Protokollauszug und Antrag des EJPD vom 28.10.81 betr. Durchführung einer Diplomat.Konferenz, 1982/83, in der Schweiz zur Beratung und Verabschiedung eines UNIDROIT-Konventionsentwurfes über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf; Vorentscheid.
- (nur zum Originalantrag)
- II Bericht des schweiz. Delegierten an der Tagung des Regierungsexpertenkomitees zur Ueberarbeitung des UNIDROIT-Konventionsentwurfes über die Stellvertretung beim internationalen Warenkauf vom 24.11.81
- III Organisationsplan
- IV Detailliertes Budget für die Diplomat. Konferenz in Genf

Protokollauszug an:

21 avril 1982

- EJPD 7 (GS 3, BJ 4)

- EDA 6 zur Kenntnis

- EFD 7 " "

- EFK 2 " "

Ordonnance sur le registre du commerce. Révision de l'OrdonnanceDépartement de justice et police. Proposition du 19 mars 1982
(annexe)Département de l'économie publique. Co-rapport du 30 mars 1982
(adhésion)

Chancellerie fédérale. Co-rapport du 31 mars 1982 (annexe)

Département de justice et police. Rapport complémentaire du
3 avril 1982 (adhésion)Vu la proposition du département de justice et police et compte tenu
de la procédure de co-rapport, le Conseil fédéral

d é c i d e :

La révision de l'ordonnance sur le registre du commerce est approuvée
et entre en vigueur le 1er mai 1982.

Publication:

Recueil officiel

Extrait du procès-verbal (sans annexes à la proposition):

- BK 4 (Br, FC, AC, Ro) pour exécution

- EJPD 3 " "

- EVD 3 pour connaissance

Pour extrait conforme:
Le secrétaire,